

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. Januar 1867.)

Der Bundesrath ernannte den bisherigen Vizekonsul in Montevideo (Republik Uruguay), Hrn. Gottfried Hofmann von Islikon (Thurgau), zum schweizerischen Consul in Montevideo.

(Vom 7. Januar 1867.)

Der Bundesrath wählte als Posthalterin in Corcelles (Neuenburg) Igfr. Amélie Junod, von Travers, Spezereihändlerin in Corcelles.

(Vom 9. Januar 1867.)

Nach einer Mittheilung des schweiz. Consuls in Port-Louis (Insel Mauritius) ist am 27. Juni 1865 zwischen Großbritannien und der Königin von Madagaskar ein Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag abgeschlossen worden.

Diesem Verträge, der noch von der Königin von Großbritannien zu ratifiziren ist, wird wahrscheinlich in kurzer Zeit ein ähnlicher Vertrag mit Frankreich folgen. Der Madagaskar-Vertrag enthält hauptsächlich folgende Bestimmungen:

1. Vollständige Niederlassungsfreiheit für die britischen Unterthanen in allen Theilen der Staaten der Königin von Madagaskar, welche sich unter der Aufsicht eines von den madagassischen Behörden ernannten Gouverneurs befinden, ausgenommen in Amdohimanga, Ambohimanam-bolu und Amparavato, — in denselben Häuser oder Land zu miethen oder in Pacht zu nehmen, Handel zu treiben, auf gekauftem oder gepachtetem Grunde zu bauen. Hievon sind jedoch ausgenommen Bauten in Stein oder in Erde in der Hauptstadt von Madagaskar und in den andern Städten, in welchen solche Bauten nach den madagassischen Gesetzen verboten sind; Genuß aller Privilegien in Bezug auf Handel, oder in irgend einer andern Sache, welche der meistbegünstigten Nation gestattet ist oder später noch gestattet werden kann; in gleicher Weise sind

die nämlichen Vortheile den Unterthanen der Königin von Madagascar in allen Staaten Großbritanniens gestattet.

2. Vollkommene Freiheit für die britischen Unterthanen in allen Staaten von Madagascar, die christliche Religion auszuüben und zu lehren, Monumente für die Cultusausbübung zu bauen und zu unterhalten.

Den madagassischen Unterthanen ist vollständige Religionsfreiheit in Großbritannien zugesichert.

3. Die kontrahirenden Staaten werden gegenseitig einer vom andern einen Agenten empfangen, und können Konsuln für den Schutz des Handels ernennen.

4. Die Einfuhr und Ausfuhr jedwelschen Artikels ist erlaubt, ausgenommen Kriegsmunitionen, Bauholz und Röhre, wovon die Ausfuhr durch die Geseze von Madagascar verboten ist. Kriegsmunitionen dürfen nur von der Königin eingeführt werden. Der Handel zwischen den beiden Staaten ist frei bis auf eine Zollgebühr, welche 10 % nicht übersteigen darf. Ein Tarif dieser Gebühren wird vom britischen Konsul und einer durch die Königin von Madagascar zu ernennenden Person aufgestellt werden. Auf denjenigen Waaren, die in diesem Tarif nicht genannt sein werden, wird die Gebühr nach ihrem Werth erhoben werden.

5. Die Fahrzeuge mit britischer Flagge werden so viel es in der Macht der madagassischen Behörden liegt, gegen Plünderung im Fall von Schiffbruch geschützt werden.

6. Ausübung eigener Gerichtsbarkeit über britische Unterthanen durch britische Konsuln. Streitigkeiten und Anstände zwischen britischen und madagassischen Unterthanen sollen vom britischen Konsul mit Beziehung eines Offiziers der Königin von Madagascar behandelt werden. Bei Zahlungsverweigerung zwischen britischen und madagassischen Unterthanen werden die Lokalbehörden und der britische Konsul sich gegenseitig zur Zahlungserwirkung unterstützen.

7. Die beiden Staaten verpflichten sich, alle Mittel anzuwenden zur Untdrückung des Seeräubereiwesens und des Sklavenhandels. Alle englischen Schiffe sind ermächtigt, zur Verfolgung und Auffangung der Seeräuberschiffe in die Häfen, Flüsse und Schlupfhäfen, welche der Königin von Madagascar gehören, zu fahren; ebenso haben die britischen Kreuzer das Recht, jedes des Sklavenhandels verdächtige madagassische oder arabische Schiff zu untersuchen und als Seeräuberei zu behandeln.

8. Die Prozesse durch Anwendung der Gistprobe werden aufgehoben. Im Falle von Krieg zwischen beiden Staaten sollen die Kriegsgefangenen gegenseitig mild behandelt und durch Auswechslung befreit werden.

Herr Oberst Scherer von Winterthur ist mit Rücksicht auf seinen Eintritt in die Regierung des Kantons Zürich unterm 31. Dezember v. J. um Entlassung von seiner Stelle als Oberinstruktor der Kavallerie eingekommen.

Diese Entlassung wurde ihm vom Bundesrathe in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste ertheilt.

Infolge der Wahl des Hrn. eidg. Obersten Welki zu einem Mitgliede des Bundesrathes hat letzterer an die ledig gewordene Stelle eines Inspektors der Infanterie vom VII. Kreise, welcher die Kantone Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft umfaßt, den vorerwähnten Herrn eidg. Obersten Scherer ernannt.

I n s e r a t e.

☞ Zur Benachrichtigung.

Das alphabetische Register zum VIII. Bande der eidg. Gesefzsammlung ist gedruckt, auch wird das nach Materien geordnete Register zu den acht Bänden der eidg. Gesefzsammlung bald fertig.

Beide Register werden dann den Abonnenten und Empfängern des Bundesblattes vom vorigen Jahre gleichzeitig zugesandt werden.

Bern, den 11. Januar 1867.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.01.1867
Date	
Data	
Seite	26-28
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 351

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.